
Persistenter Identifier:	1529487027376_1882
Titel:	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1882
Signatur:	XIX/135.2-1,1882
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/1/
Abschnitt:	Die Erziehung unserer heutigen Jugend in Bezug auf die praktische Ausbildung zum Bauhandwerk.
Strukturtyp:	article
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1882/249/LOG_0169/



Neue Folge:
I. Jahrgang.

Deutsches Baugewerksblatt

Wochenschrift
für die
Interessen des praktischen Baugewerks.

Nebst Ergänzung:
Erfindungen im Hochbauwesen aller Länder.

Redaktion:
O. Ostmann, prakt. Maurermeister.
Unter Mitwirkung erster Kräfte.

Neue Folge von J. A. Romberg's Zeitschrift für praktische Baukunst (42. Jahrgang). 2^{te} W^o

Wöchentlich eine Nummer.
Preis pro Quartal (12 Nummern) 3 Mark.
Einzelne Nummern à 0,30 Mk.

Verlag von
Julius Engelmann in Berlin SW.
Zimmer-Str. 91.
Expedition des „Deutschen Baugewerksblattes“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.
Zeitungsliste pro 1882 I. Nachtrag Nr. 1294 a.
Inserate
pro Spaltzeile 0,25. Wiederholungen mit Rabatt.

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Zimmer-Strasse 91.

Inhaltsverzeichnis: Die Erziehung unserer heutigen Jugend II. (Schluß). — Unsere Bauordnungen I. — Petition des Hamoverschen Provinzial-Baugewerks-Vereins. — Zeichentisch. — Aufschwung des deutschen Kunstgewerbes. — Hebung der Ziegelpreise. — Korksteine. — Verfälschung von Cement. — Bau einer Markthalle. — Standbild Friedrich Schinkels. — Bau der Fürstengruft. — Dampfkraft auf Straßenbahnen. — Metall-Latte. — Konkurrenzwesen. — Vereinswesen. — Schulwesen. — Submissionswesen. — Inserate.

Die Erziehung unserer heutigen Jugend in Bezug auf die praktische Ausbildung zum Bauhandwerk.

II. (Schluß).

Nur keine „Maurerkelle“ und keine „Zimmeraxt“ mehr in die Hand nehmen — das schändet unseren „höheren Beruf“, meinen diese jungen Burschen, welche für Vaters Geld gut reden können, aber den Beruf nur halb erlernen!

Jeder praktisch und theoretisch geschulte Fachmann wird uns beipflichten, daß die Praxis gewissermaßen die Mutter der Theorie ist, wie wir zum Eingang dieses Artikels schon sagten, und daß ein willensfester strebsamer Mensch, auf Grundlage einer gesunden Praxis gebildet, die Theorie ganz anders erfaßt, als der nur theoretisch geschulte, und speziell gilt dies von den Fachern des Baugewerks.

Würden alle unsere Herren Baubeflissenen, ganz gleich, ob nur Handwerker oder nur Künstler, eine vorschriftsmäßige längere Praxis zu bestehen haben, bevor es ihnen überhaupt gestattet wäre, eine Meister- resp. Baumeisterkarriere vollenden zu können — unsere heutigen Bauten und namentlich die größten, die hervorragendsten, möchten hinsichtlich ihrer inneren und äußeren Totalwirkung „mehr Licht“ aufzuweisen haben, als das heute sehr oft nur bei dem Schatten der Fall ist.

„Wo Kunst und Handwerk sich eng verbinden, da werden bei Kleinem die Sünden schwinden.“

Warum haben wir denn eine so große Furcht vor der Praxis? Weil sie uns zum Mann und Meister macht? Warum hat man denn heute die Studirenden in unserem Fache, wenn wir nicht irren, von der früheren vorschriftsmäßigen Praxis entbunden? Aus welchen Elementen besteht denn hauptsächlich das Bauen? — doch nicht nur aus der reinen angewandten Mathematik, Arithmetik, Stereometrie, aus den großartigsten saubersten Zeichnungen, die sich in der Ausführung bekanntlich oft ganz anders ausnehmen, als auf dem Papier?

Zunächst muß man, nach unseren Erfahrungen, um vor Allem richtig und schön bauen zu lernen, die Gestaltung der hierzu erforderlichen Verhältnisse konstruktiv und ästhetisch zu erlernen suchen und das kann man nur, wenn man zunächst Auge, Hand und Herz durch entsprechenden Freihandzeichnenunterricht vorbildet und mit diesem Erlernten dann an der Hand der nötigsten technischen Spezialwissenschaften die verschiedensten Baupläge und Bauten selbst praktisch bearbeitet, mißt, zeichnet und vergleicht; wenn man dieses Studium mehrere Jahre lang täglich macht und dann eine Gewerbe-

oder Hochschule besucht — und dann reißt und immer wieder mißt, vergleicht und zeichnet — dann endlich wird es gelingen, aus dem jungen Baubeflissenen einen tüchtigen Meister zu bilden, der wirklich aus eigener Anschauung, aus eigener Erfahrung, aus sich selbst heraus es gelernt: wie man bauen muß — nicht wie man bauen soll! Die Grenzen der Schönheit bis zur Vollendung sind eben unendlich weit und kommandiren lassen sich dieselben leider nicht — sondern die kann nur der wirkliche Genius vollkommen bemastern.

Indessen können wir nicht Alle in Jerusalem wohnen, es müssen auch welche in Bethlehem sein, wie ein altes Sprüchwort sagt und demzufolge bescheiden wir uns mit dem uns hier zu Gebote stehenden Gebiet des einfachen Handwerkers und dessen geziemenden Ausbildung. Dieselbe geht allerdings heute bei unserem vorgeschrittenen Bildungsengang Hand in Hand mit dem Baukünstler und darum müssen auch Beide in der Ausbildung sich ergänzen können. Der Architekt projektirt z. B. den Treppenraum, der Maurer, der Zimmermann oder der Tischler soll letztere anfertigen. Wenn der Architekt nun aus seiner früheren praktischen Thätigkeit weiß, wie viel Grund nothwendiger Weise zu der entsprechenden Anlage nötig ist — nicht nur so obenhin dieselbe sich denkt — dann wird die spätere Ausführung auch eine vollkommene sein können, widrigenfalls sich der spätere Handwerker auf den Kopf stellen kann, es wird ihm nicht gelingen eine bequeme Treppe daselbst zuwege zu bringen. Demzufolge leuchtet ein, daß ein tüchtiger Architekt, ohne eine gehörige praktische Ausbildung, womöglich in beiden Fächern, garnicht denkbar ist. Um wie viel mehr nun gar erst der Handwerker, der Zimmerer und Maurer. Und heute? Wenn die jungen Aspiranten dieser beiden Fächer die Baugewerkschulen in drei hintereinanderefolgenden Semestern besucht haben, welches heute oft schon mit 18, 19 und 20 Jahren der Fall ist, woselbst sie dann sogleich ihr Maurer- und Zimmermeisterdiplom erwerben, dann haben diese jungen Herren Alles erlernt, dann sind sie schon so selbstständig und altklug, daß selten ein alter erfahrener Meister ihnen noch was zeigen kann, viel weniger, daß sie das thun möchten, was ihnen zu ihrer ferneren Laufbahn hoch von Nöthen ist! Dies ist wahrlich ein Leckagenswerther Zustand und illustriert so recht klar die heutigen verwilderten Verhältnisse, die solide und für viele viele Zeiten dauernd zu be-

gründen unsere biederen Väter sich die größte Mühe gegeben und Zeit und Kosten nicht gespart haben.

Und wem haben wir diese Krankheit zu verdanken, fragen wir zum Schlusse dieser Zeilen? — Nach unserem Urtheil der hochweisen Theorie, die eben von solchen gelehrten Männern uns vortragen und zum alltäglichen praktischen Gebrauch uns sogar gefeiglich vorgeschrieben wurde, welche leider ebenfalls keine Gelegenheit im Leben gehabt haben, aus der praktischen wirtschaftlichen Thätigkeit heraus ihre theoretischen Kenntnisse in dem nothwendigen Grade mit der ersteren zu verbinden, aus welcher innigen Gattung nur allein eines so großen und bedeutenden Volkes Wohl und Segen ersprießen kann, wie es heute das deutsche Volk trotz seiner erkrankten gewerblich-wirtschaftlichen Zustände immer noch ist. Arbeiten wir darum täglich gemeinsam thätig weiter, auf daß wir die praktische Ausbildung auch unserer Jugend wieder zu Theil werden lassen, und so lange wir noch nicht zu jenen goldenen Zeiten durchgedrungen sind, wo Wasser nicht mehr feuchtet und Feuer nicht mehr brennt und womöglich mit Feder, Tinte und Papier die Welt regiert und erhalten wird — wolle man die Ernährerin und Erhalterin, „die praktische Thätigkeit“, nicht so weit verbannen, wie wir das heute leider in der Erziehung unserer Jugend und speziell für unser Baufach gethan haben!

Wilhelm Wolter.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unsere Bauordnungen. I.

Sie sind im Princip dazu bestimmt, als bestehende Vorschriften dem ausführenden Baugewerksmeister zum Anhalt zu dienen, in welcher Weise er den Bestimmungen bezügl. des baupolizeilichen Interesses zu entsprechen habe. Die Städte haben ihre eignen bestehenden Bauordnungen, während die kleineren Ortschaften des platten Landes je nach ihrer Eintheilung von Kreisen in dieser Hinsicht gleichlautende Bestimmungen besitzen.

So verschiedentlich aber die Städte sind, so existirt auch eine gleich große Anzahl von Bauordnungen. Sie sind meist — und gewissermaßen mit Recht — den örtlichen Verhältnissen eng angepaßt und wir finden daher weit auseinander gehende Bestimmungen, die sich in manchem Punkte vollständig entgegenstehen.

Während an dem einen Ort der Fachwerksbau durchgängig erlaubt ist, hat man in anderen Städten — z. B. Leipzig — wieder die Bestimmung, daß nur Massivbau genehmigt und Fachwerksbau nur bei kleineren Nebengebäuden erlaubt ist, wenn die Grundfläche desselben nicht mehr als 4,0 qm. und die Höhe nur bis 2,25 m beträgt. Außerdem muß dann das Gebäude noch 1,7 m von der Nachbargrenze abbleiben und auch gleichen Abstand von nicht massiven Gebäuden des Gehöftes besitzen.

Auch bezüglich der Treppenanlagen sind große Lücken in den bestehenden Bestimmungen zu verzeichnen.

Die meisten kleineren Städte haben hier gar keine spezielle Anordnungen oder haben sie mit Rücksicht auf die Affaire des Wiener Ringtheaters als Zusatzbestimmung der Bauordnung erst angefügt.

In der Provinz Sachsen ist es gestattet, 2 Geschoß hoch eine Holzterrasse zwischen Fachwerkwänden anzuordnen, bei Gebäuden, die eine bedeutendere Höhe haben, muß das Treppenhaus mit massiven Umfassungen umgeben sein. Dieser letztere Theil, und zwar ohne Unterschied der Gebäudehöhe, ist auch für Berlin und zwar durch § 30 der daselbst gültigen Bauordnung, die übrigens in nächster Zeit neu aufgestellt werden wird, maßgebend.

Die Baupolizeiordnung für Städte des Königreichs Sachsen schreibt vor, daß die Haupttreppen in Gebäuden, die über 2 Stockwerk hoch sind, bis zu dem obersten zu Wohnungen benutzten Stockwerke massiv von Stein hergestellt werden müssen. Hölzerne Treppen sind nur gestattet, wenn sie von massiven Wänden umgeben sind und außer den Zugangsthüren in die einzelnen Etagen keine weiteren Oeffnungen enthalten.

Es ist hier mit Recht eine bestimmte Breite der Treppengänge vorgesehen. Dieselbe muß bei kleineren, nicht über 2 Stockwerk hohen Gebäuden nicht weniger als 1,15 m und bei höheren Gebäuden mindestens 1,40 m betragen. Wendelstufen, welche mit ihrer Trittfläche in eine Spitze zusammenlaufen, sind zu vermeiden und nur mit besonderer Genehmigung der Baupolizeibehörde zulässig. Die Anwendung von Wendeltreppen sollte überhaupt nicht zugelassen werden, sondern nur Podesttreppen, die im feuerpolizeilichen Interesse den Vorzug besitzen, daß sie eine schnellere sichere Entleerung des Hauses bei ausbrechendem Brande gestatten.

Wenn aber Wendelstufen in Ausnahmefällen genehmigt werden

soollen, dann kann sich dies nur auf Häuser beziehen, die wegen zu geringer Grundfläche und Höhe Wohnungen, in denen eine größere Anzahl von Menschen sich aufhalten, nicht besitzen. Was wir ferner hier am Platze erachten, ist die Bestimmung: das Treppenhaus beim Austritt in den Dachboden von dem letzteren durch eine massive Wand zu trennen, so daß bei eventuellem Ausbruch eines Brandes das Feuer auf seinem eigentlichen Herd beschränkt bleibt.

Unserer Meinung nach ist es im Grunde ganz dem Ermessen der lokalen Baubehörden anheimzugeben, in welcher Art die Ausführung der Treppenanlagen zu erfolgen hat. Hier sprechen lokale Verhältnisse und zwar die Art des Betriebes in den Gebäuden, die Größe und Ausdehnung des Gebäudekomplexes und die isolirte oder eingebaute Lage etc. mit, die sich nur durch Prüfung der Behörde, nicht aber durch strikt gegebene, überall gleichlautende Bestimmungen regeln lassen.

Wir gehen weiter und zwar zu den Brandmauern über. Auch hierin enthalten unsere Bauordnungen ein wahres Chaos von Bestimmungen, alle verschieden, strenger oder milder auftretend!

Besprechen wir zuerst das Erforderniß von Brandmauern.

So schreibt in erster Linie die Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin in § 31 vor, daß alle Gebäude in der Regel hart an der Nachbargrenze oder 5,34 m davon entfernt errichtet werden sollen. Es sind in dieser Hinsicht Ausnahmen nur dann zulässig, wenn durch eine Vereinbarung der nachbarlichen Grundbesitzer sicher gestellt ist, daß der Raum, welcher sich zwischen gegenüberliegenden Gebäuden zweier Grundstücke, die in geringerer Entfernung von der gemeinschaftlichen Grenze aufgeführt sind, befindet, mindestens 5,34 m breit und so lange die Gebäude stehen unbebaut bleibt.

Petition des Hannover'schen Provinzial-Baugewerksvereins, das Submissionswesen betreffend.

Ein Entwurf zu der obigen Petition ist Seitens des genannten Vereins gefertigt und an das Reichsamt des Innern, resp. die sämtlichen deutschen Regierungen gerichtet und soll dem am 24. September d. J. in Leipzig zusammentretenden Verbands deutscher Baugewerksmeister zur definitiven Beschlußfassung, resp. den erforderlich erscheinenden Abänderungen vorgelegt werden.

Die Petition konzentriert sich in dem folgenden Schlusssatz: Das hohe Reichsamt des Innern, sowie die hohen Regierungen der Staaten des deutschen Reiches wollen verordnen:

„Bei allen Submissionen, wo es sich um Verdingung von Bauarbeiten mit oder ohne Materiallieferung für das Reich resp. für den Staat handelt, ist das niedrigste Gebot unter allen Umständen abzulehnen. Der Zuschlag ist unter Vorbehalt der Erfüllung der resp. speziellen Bedingungen in der Regel auf das zweitniedrigste Gebot zu ertheilen. Die Submissionsbedingungen sind mit einer dementsprechenden Bemerkung zu versehen.“

Wir bezeichnen dieses Vorgehen als ein in jeder Beziehung anzuerkennendes und für das fernere Wohl, Gedeihen und Ansehen unseres Baugewerksstandes höchst einflußreiches.

Daß dem in Frage stehenden Uebelstande endlich Abhilfe geschafft werden mußte, konnten nur praktische Gewerksmeister, die solide Bauten auszuführen gewohnt sind, erkennen und zu diesem Zweck gemeinschaftliches Vorgehen im Auge haben.

Es ist daher von Interesse, die Gesichtspunkte jener Petition kurz wiederzugeben, deren baldige Bestätigung Seitens der zuständigen Instanzen nur zu wünschen wäre.

In erster Linie wird die Bemerkung gemacht, daß zwar Seitens der Regierungen und Behörden (letztere wohl weniger) mehrfach Abhilfe geschafft worden ist, den sonst bei Submissionen mit Vorliebe anzuwendenden Kunstgriffen vorzubeugen. Die damit gemachten Erfahrungen bestätigten indeß, daß diese Verbesserungen keine absolute Wirkung erzielten.

Vor Allem komme es darauf an, das unverhältnismäßige Herabsetzen (Licitation), welches schon manchen Baugewerksmeister ruiniert habe, zu beseitigen, ohne daß der allgemeinen anständigen Konkurrenz Abbruch geschehe. Die Petition verfolge deshalb auch nicht den Zweck, mit einem Male den qu. Mißständen entgegenzutreten, sondern gewissermaßen die Richtung zu zeigen, bezüglich des Prinzips bei Ertheilung des Zuschlages an den Mindestfordernden Aenderung eintreten zu lassen.

Mit Recht wird behauptet, daß die Verweigerung des Zuschlages in solchem Falle von selbst eine Umgestaltung des ganzen Submissionswesens hervorruft.

Für den ersten Augenblick möge dem Baugewerksmeister die Beschäftigung mit dem Gedanken, daß „dem billigsten Submittenten